

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Aremberg

vom 19.12.2012

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Aremberg vom 23.11.2004 außer Kraft.

53533 Aremberg , den 19.12.2012

Alois Schneider, Ortsbürgermeister (Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2012

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 240,00 €
2. Für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen gilt die Regelung in nachfolgender Ziffer VIII.)

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1 a) **Verleihung** des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - ...eine Einzelwahlgrabstätte 375,00 €
 - ...eine Doppelwahlgrabstätte 750,00 €
 - ...eine Urnenwiesengrabstätte 375,00 €
- 1 b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. II., 1 a) erhoben
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres (monatlich).
- 1 c) **Verlängerung** des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
 - ...eine Einzelwahlgrabstätte 15,00 €
 - ...eine Doppelwahlgrabstätte 30,00 €
 - ...eine Urnenwiesengrabstätte 25,00 €

III. Beistellungsgebühr :

a) Wahlgrab

Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Einzel- oder Doppelwahlgrabstätte wird neben der etwaigen Verlängerungsgebühr nach II. 1. c) für die bestehende Grabstätte eine Beistellungsgebühr von 375 € erhoben.

b) Reihengrab

Im Falle der etwaigen Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (v.g. Ziffer I Nr. 1) mit einer Urne, sofern die Urnenruhezeit (15 Jahre) die verbleibende Nutzungsdauer der v.g. Reihengrabstätte nicht überschreitet..... 240 €

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Für die Aufbewahrung | |
| | a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 80,00 € |
| | für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| | b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 80,00 € |
| | für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| 2. | Für die Reinigung der Trauerhalle nach Ausschmückung..... | 50,00 € |
| | (sofern Reinigung von den Angehörigen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird. | |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

VII. Namenstafeln für Wiesenuarnengräber –Auslagenersatz-

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für Wiesenuarnengräber ausschließlich durch die Ortsgemeinde Aremberg zur Verfügung gestellt, die die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmern erwirbt und verlegen lässt. Erst nach Zahlungseingang des v.g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) durch den Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Ortsgemeinde Aremberg in Auftrag gegeben und alsdann vom gewerblichen Unternehmen angebracht, wobei die Frist „innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung“ gemäß § 15 a Abs. 2 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten zu beachten ist.

Die Tafel verbleibt im Eigentum der Ortsgemeinde Aremberg. Nach Ablauf der Ruhezeit, wird die Entfernung der Tafel von der Ortsgemeinde Aremberg auf deren Kosten veranlasst.

VIII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen der Gemeindeverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden.